

GEMEINDE



BRÜGGEN

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Brüggen · Postfach 1252 · 41374 Brüggen

Rathaus Brüggen

Ihr Ansprechpartner:

Bauamt

Klosterstr. 38 · 41379 Brüggen

Dieter Dresen

Tel.: 02163/5701-0

Zimmer 307

Fax: 02163/5701-50

Tel.: 02163/5701-155

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Gesehen und weitergereicht

41747 Viersen, den 30.3.2012

Kreis Viersen

Der Landrat

601-AZ: 60/11-60.13.20

Im Auftrag:

Wir sind für Sie da:

Mein Zeichen: 61.13.10

8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
außer freitags nachmittags

e-mail:

Dieter.Dresen@brueggen.de

Brüggen, 27. März 2012

**Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung
hier: Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der planerischen Leitlinien**

Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Sehr geehrte Frau Beutelt,
sehr geehrte Damen und Herren,

**Bezirksregierung
Düsseldorf**

/3. April 2012

Anlagen:

DOMEA DOK-Nr.:

wir bedanken uns für die Möglichkeit, sich zu den vom Regionalrat als Entwurf beschlossenen Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplanes zu äußern. Der für Planungsangelegenheiten zuständige Bauausschuss der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Es wird grundsätzlich anerkannt, dass mit den Leitlinien eine inhaltliche Grundlage und Richtschnur für die Fortschreibung der Regionalplanung und die künftigen Ziele und Grundsätze geschaffen werden soll. Viele der getroffenen Aussagen sind allerdings noch zu unbestimmt, um daraus Rückschlüsse auf die konkreten Ergebnisse und Auswirkungen für die Beteiligten ableiten zu können.

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

Konten der
Gemeindekasse:

Sparkasse Krefeld, GS Brüggen
Konto 16 000 069 BLZ 320 50000

Volksbank Brüggen-Netetal eG
Konto 1220038013 BLZ 310 62154

Sparkasse Krefeld, GS Becht
Konto 14 000 020 BLZ 320 500 00

Postbank Köln
Konto 23870-504 BLZ 370 100 50

Internet:

http://www.brueggen.de
e-mail: info@brueggen.de

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der finanziellen Ausstattung müssen den Kommunen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven dauerhaft erhalten bleiben. Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht fehlender konkreter Vorgaben für die Umsetzung und der teilweise auslegungsbedürftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Leitlinien bleiben für das weitere Verfahren präzisierende Stellungnahmen der Gemeinde Brüggen ausdrücklich vorbehalten.

Stellungnahme zu den Leitlinien im Einzelnen

zu 1. Siedlung

zu 1.1. Siedlung allgemein

zu 1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenausweisung wird grundsätzlich zugestimmt. Seitens der Gemeinde Brüggen werden neue Siedlungsbereiche bereits seit Jahren bedarfs- und nachfrageorientiert ausgewiesen und entwickelt.

Allerdings müssen der Beurteilung der Bedarfslage objektive, einheitliche Kriterien zugrunde gelegt werden. Insoweit wird die Erarbeitung einer landesweit einheitlichen Bedarfsberechnungsmethode begrüßt. Diese Methode muss mit den Kommunen abgestimmt und von diesen anerkannt werden. Da die Berechnungsmethode noch nicht vorgelegt wurde, kann hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Seitens der Gemeinde Brüggen wird außerdem Wert darauf gelegt, dass unabhängig von der Bedarfsermittlung und dem sich daraus ergebenden Flächenbedarf Spielräume für die konkrete Inanspruchnahme von Flächen verbleiben. Insofern sollte der Bedarfsermittlung die Funktion eines „Korridors“ zukommen, in dem sich die Gemeinde bewegen darf. Insbesondere unter Berücksichtigung von Eigentumsrechten und vorhandener Eigentümerstrukturen muss es möglich bleiben, unter städtebaulich und landesplanerisch geeigneten Alternativflächen auswählen zu können. Eine räumliche Einengung auf wenige Flächen bereits auf der Ebene der Landesplanung würde dazu führen, dass die Gemeinden die Entwicklung nicht mehr aktiv eigenständig steuern können, sondern von der Mitwirkung und Bereitschaft des jeweiligen Eigentümers abhängig werden. Von diesen dürften keine Zurückhaltung bei der Gestaltung der Baulandpreise zu erwarten sein, so dass die Schaffung bezahlbarer Baumöglichkeiten erheblich erschwert würde. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Planungshoheit ist deshalb die Ausweisung von hinreichend großen Flächenkontingenten wünschenswert. Dies steht einer bedarfsorientierten Prüfung bei der konkreten Inanspruchnahme von Flächen nicht entgegen.

zu 1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Der planerische Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung wird anerkannt. Auch dies ist bereits seit längerer Zeit praktiziertes Planungsziel der Gemeinde Brüggen. Gerade in den letzten Jahren sind zahlreiche Bebauungspläne geändert und angepasst worden, um eine Verdichtung in geeigneten Innenbereichslagen zu ermöglichen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Außenentwicklung grundsätzlich verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird. Die Innenentwicklung ist in vielen Fällen davon abhängig, dass diese vom jeweiligen Grundstückseigentümer mitgetragen und unterstützt wird. Dies gilt ebenso für die Inanspruchnahme planungsrechtlich nutzbarer Baulücken oder den Ausbau von Dachgeschossen. Aus Sicht der Gemeinde Brüggen ist nicht zu erwarten, dass der Bedarf ausschließlich durch Innenentwicklung gedeckt werden kann.

Neben den Ortsteilen Brüggen, Bracht und Born umfasst das Gebiet der Gemeinde eine Reihe kleinerer Ortschaften. Es muss sichergestellt bleiben, dass hier zumindest eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich bleibt, um die gewachsene Struktur aufrecht zu erhalten und der dort lebenden Bevölkerung abhängig vom Bedarf Perspektiven für die Wohnraumbeschaffung zu eröffnen.

zu 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

zu 1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gegen die Zielsetzung, Siedlungsbereiche mit vergleichsweise guter zentralörtlicher Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune in ihrer Entwicklung zu stärken und auszubauen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Innerhalb der Gemeinde Brüggen darf dies allerdings nicht dazu führen, dass die Entwicklung nur auf einen Ortsteil konzentriert wird. Vielmehr wird angestrebt, die Ortsteile Brüggen, Bracht und Born bezogen auf ihre unterschiedlichen Stärken differenziert zu betrachten und weiterzuentwickeln und innerhalb der Gesamtgemeinde zu einer arbeitsteiligen Aufgabenzuweisung zu kommen. Anhaltspunkte und Empfehlungen hierfür liefert die zurzeit laufende „Zukunftswerkstatt Brüggen“, mit der perspektivisch die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen für einen Planungszeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren aufgezeigt und festgelegt werden sollen. Der Abschlussbericht der Zukunftswerkstatt wird voraussichtlich Mitte 2012 vorliegen.

zu 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Leitlinie ist zu kurz gegriffen. Die Gemeinde Brüggen verfügt nicht über eine Anbindung an den SPNV und darf hierdurch nicht von künftiger Siedlungsentwicklung abgehängt werden. Vielmehr sollte die Leitlinie dahingehend formuliert werden, dass auch der ländliche Raum durch intelligente Vernetzung im Bereich des ÖPNV qualitativ gut an den schienengebundenen Verkehr angebunden wird.

zu 1.2.3 Raum für gute Ideen

Die Leitlinie wird unterstützt, wenn sie als „Auffangtatbestand“ für kreative Ansätze außerhalb der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes verstanden wird. Abweichungen von der landesweit angestrebten Bedarfsberechnungsmethode dürfen dann jedoch nicht zu Lasten von anderen Kommunen gehen. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass von Abweichungen nicht willkürlich Gebrauch gemacht wird.

zu 1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Dieser Leitlinie kann nur insoweit zugestimmt werden, als es sich um Flächen handelt, die auch aus Sicht der Kommune nicht mehr für eine Entwicklung in Frage kommen. Die nach einem Abgleich mit den kommunalen Vorstellungen verbleibende Flächenausweisung muss auch weiterhin ein aktives Bauflächenmanagement ermöglichen. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 1.1.1 wird verwiesen. Um dies sicherzustellen sollte das Flächenvolumen in der Ausweisung gegenüber dem Stand im GEP 1999 nicht verringert werden. Konkrete Vorschläge und Vorstellungen der Gemeinde Brüggen werden im weiteren Verfahren geäußert.

zu 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Gemeinde Brüggen schließt sich folgender Stellungnahme des Kreises Viersen an: „Bisher hat sich die Regionalplanungsbehörde nicht eindeutig zur Abgrenzung der Region ‚In und Um Düsseldorf‘ geäußert. Der Kreis Viersen geht jedoch davon aus, dass es in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geeignete Flächen zur Aufnahme der ‚Überschwappeffekte‘ gibt. Außerdem sind die zunehmenden Pendlerverflechtungen ein Indiz dafür, dass der Kreis Viersen zur Region ‚In und Um Düsseldorf‘ zu zählen ist.“

Ein Flächenranking ist sicher ein probates Mittel, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann. Die für das Ranking zugrunde gelegten Indikatoren sollten jedoch mit allen Kommunen abgestimmt werden. Außerdem darf die Bewertung einzelner Flächen nicht zu einem verstärkten Vergleich ganzer Kommunen untereinander und daraus resultierenden Entwicklungsnachteilen führen.“

zu 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Dieser Leitlinie wird seitens der Gemeinde Brüggen nicht zugestimmt. Die Vorstellung, die Flächenreserven in allen Kommunen einem Flächenranking unterzuordnen, das allein daran orientiert, dass eine positive regionale Wirkung entfaltet wird, greift zu kurz. Es droht die Gefahr, dass insbesondere kleinere Kommunen bei einem solchen Ranking benachteiligt werden. Darüber hinaus dürfen die Kriterien, die für eine „gute Fläche“ ausschlaggebend sind, nicht allein unter regionalplaneri-

schen Gesichtspunkten gesehen werden. Die Umsetzung dieser Leitlinie ist weder praktikabel noch mit der Planungshoheit der Kommunen vereinbar.

zu 1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der Gemeinde Brüggen, die zur Verfügung stehenden Flächen effektiv auszunutzen. Die Festlegung von Dichtewerten im Rahmen der Landesplanung wird jedoch abgelehnt. Zum einen stellt dies ebenfalls einen zu weiten Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Zum anderen müssen die Kommunen die Möglichkeit haben, differenziert auf die Nachfrage nach Baugrundstücken zu reagieren. In der Gemeinde Brüggen besteht sowohl eine Nachfrage nach größeren Grundstücken, weil sich Bauherren bewusst für eine eher ländlich geprägte Umgebung mit entsprechenden Freiflächenanteil entscheiden. Andererseits gibt es Nachfrage für verdichtete Bauweisen mit kleinerem Freiflächenanteil. Den Gemeinden muss der Spielraum erhalten bleiben, auf diese Anforderungen nachfrageorientiert und mit differenzierten Angeboten zu reagieren.

zu 1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Die Leitlinie wird nicht mitgetragen. Die Kommunen sollten nicht verpflichtet werden, bereits im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens die Kosten der Siedlungsentwicklung zu ermitteln und zu bewerten. Vielmehr sollte es den Kommunen in eigener Verantwortung überlassen werden, städtebauliche Kalkulationen vorzunehmen und so für Transparenz bei den Infrastrukturfolgekosten zu sorgen. Darüber hinaus ist der Aufwand bei der Entwicklung kleinerer Flächen erheblich und unverhältnismäßig.

zu 1.3 Großflächiger Einzelhandel

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Der Leitlinie wird grundsätzlich zugestimmt. Sie entspricht der gemeindlichen Zielvorstellung, die Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe vorzuhalten. Allerdings müssen die Auswirkungen berücksichtigt werden, die sich aus der geplanten Überprüfung der GIB und der sich daraus wahrscheinlich vielfach ergebenden Umwandlung in ASB ergeben. Der unter landesplanerischen Gesichtspunkten für großflächigen Einzelhandel zur Verfügung stehende Spielraum wird hierdurch erheblich erweitert.

zu 1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

zu 1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment

zu 1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

zu 1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Den planerischen Leitlinien zum Einzelhandel wird grundsätzlich zugestimmt. Sie entsprechen den Inhalten des gemeindlichen Einzelhandelskonzepts, das im Jahr 2008 vom Rat der Gemeinde Brüggen beschlossen wurde. Das Konzept schützt derzeit weitgehend restriktiv die zentralen Versorgungsbereiche in den Ortsteilen Brüggen und Bracht. Die dort vorhandene, historisch kleinteilige Grundstücksstruktur verhindert allerdings, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, aber auch größere Einzelhandelsnutzungen unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit in den Ortszentren angesiedelt werden können. Derzeit gibt es in der Gemeinde Brüggen unterschiedliche Positionen darüber, wie die Nahversorgung innerhalb der Gemeinde langfristig gesichert und Kaufkraftverlusten entgegengewirkt werden kann. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat daher aktuell beschlossen, das bestehende Einzelhandelskonzept zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Aus Sicht der Gemeinde Brüggen ist es wünschenswert, die landesplanerischen Vorgaben und Kriterien für die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortimenten so zu gestalten, dass in begründeten Fällen eine Ansiedlung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht ausgeschlossen ist. Dies sichert insbesondere bei kleineren Gemeinden im ländlichen Raum eine wohnortnahe Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs.

zu 1.4 Gewerbliche und industrielle Nutzungen

zu 1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Das Ziel, Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) für Emittenten zu sichern, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings ist bei der geplanten Überprüfung der Gewerbe- und Industriebereiche bezogen auf ihre Geeignetheit für störintensivere Vorhaben zu befürchten, dass große Teile bestehender oder geplanter Gewerbe- und Industriegebiete in ASB umgewandelt werden. Insbesondere bei strikter Anwendung des in den Erläuterungen aufgeführten Schutzabstandes von 1.500 m zu sensiblen Nutzungen dürften im Gebiet der Gemeinde Brüggen keine GIB mehr verbleiben.

Dies schafft Probleme für den Bestandschutz und die Erweiterungspotentiale bestehender Betriebe. Weiter ist zu befürchten, dass sich Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen künftig stärker vermischen und sich Konfliktsituation erhöhen. Auf die Auswirkungen für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe wurde bereits in Ziffer 1.3.1 hingewiesen.

Die bisherige Trennung zwischen GIB und ASB hat sich bewährt. Um die planerische Leitlinie umzusetzen ist es aus Sicht der Gemeinde Brüggen ausreichend, an der Ausweisung der bestehenden GIB festzuhalten, die für die Ansiedlung emittierender Betriebe geeigneten Bereiche jedoch mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zu versehen und auf diese Weise vor anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen.

zu 1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Überregional bedeutsame Standorte für emittierende Großvorhaben sind in der Gemeinde Brüggen nicht vorhanden. Gegen die Leitlinie bestehen keine Bedenken, wenn sich keine Nachteile für diejenigen Kommunen ergeben, die nicht an einer regionalen Kooperation beteiligt sind.

zu 1.5 Brachflächen und Konversion**zu 1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen**

Es wird anerkannt, dass die Entwicklung raumbedeutender Brachflächen von besonderer Bedeutung ist und daher der Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und mit den Nachbargemeinden bedarf. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Nachbarkommunen in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

zu 1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Der Leitlinie wird zugestimmt.

zu 2 Freiraum**zu 2.1 Freiraum allgemein****zu 2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen**

Die Leitlinie wird unterstützt.

zu 2.1.2 Freiraummonitoring

Die Leitlinie wird unterstützt, soweit sich hierdurch für die Kommunen keine eigenen Erhebungs- oder Berichtspflichten ergeben.

zu 2.2 Kulturlandschaft

Der Leitlinie wird zugestimmt. Die Gemeinde Brüggen begrüßt die Entwicklung von kulturlandschaftlichen Leitbildern. Dies unterstützt die Identifizierung der Bevölkerung mit dem eigenen Kulturraum und stärkt die touristische Wahrnehmung der Region.

zu 2.3 Klimawandel**zu 2.3.1 Klimaschutz - eine Querschnittsaufgabe**

zu 2.3.2 Klimaanpassung - Unvermeidbares mitdenken

Die Leitlinien zum Klimawandel werden unterstützt. Die Gemeinde Brüggen hat die Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzepts als Grundlage für Planung und Durchführung konkreter Klimaschutzmaßnahmen und -projekte vor Ort beschlossen. Mit den Vorbereitungen wurde bereits begonnen.

zu 2.4 Energie**zu 2.4.1 Energieversorgung- zukunftsfähiges Handeln gefragt****zu 2.4.2 konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Gemeinde Brüggen unterstützt die Leitlinien.

zu 2.4.3 Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan wird abgelehnt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen wird als geeignetes und ausreichendes Instrument zur Ansiedlung von Windkraftanlagen angesehen. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat beschlossen, das Gemeindegebiet flächendeckend daraufhin zu untersuchen, ob die bestehenden Vorrangflächen für Windenergie erweitert oder zusätzliche Vorrangflächen ausgewiesen werden können. Mit dem Verfahren wird zeitnah begonnen.

zu 2.4.4 Solarenergie**zu 2.4.5 Bioenergie****zu 2.4.6 Geothermie und Wasserkraft****zu 2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien**

Den Leitlinien wird zugestimmt.

zu 2.5 Wasser**zu 2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick****zu 2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern****zu 2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen**

Die Leitlinien wird zugestimmt.

zu 2.6 Agrobusiness**zu 2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben**

Die Gemeinde Brüggen schließt sich der Stellungnahme des Kreises Viersen an. Seitens des Kreises Viersen wird kein Anlass für eine Angebotsplanung für Agroparks gesehen. Die Planung von großflächigen, raumbedeutsamen, gärtnerischen Nutzungen mit vor- und nachgelagertem Gewerbe sollte im Wege einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden.

zu 2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

zu 2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

zu 2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

zu 2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Den Leitlinien wird zugestimmt. Besonderes Augenmerk liegt in der Gemeinde Brüggen auf der langfristigen Rohstoffversorgung für die heimische Tonindustrie. Die diesbezüglichen Vorstellungen der Gemeinde Brüggen sind in die 51. Änderung des GEP 99 eingeflossen und sollen bei der Fortschreibung des Regionalplanes übernommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass weitere Sondierungs- und Abgrabungsbereiche für die heimischen Tonvorkommen geprüft und gegebenenfalls regionalplanerisch gesichert werden können, wenn dies die Bedarfslage erfordert.

zu 3 Infrastruktur

zu 3.1 Verkehr und Logistik - Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

zu 3.2 Binnenwasserstraßen und Häfen - Nachhaltigen Gütertransport sichern

zu 3.3 Schienenwege - Optionen für den Schienenverkehr offen halten

zu 3.4 Straßen - Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

zu 3.5 Flughäfen - Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Die Leitlinien werden unterstützt. Die Gemeinde Brüggen schließt sich darüber hinaus der Anregung des Kreises Viersen an, folgende Infrastrukturprojekte in den neuen Regionalplan aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie in den Bedarfsplänen dargestellt sind:

- Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen / Venlo
- zweigleisiger Ausbau der Schienenstrecke Kaldenkirchen - Viersen-Dülken

zu 3.6 Fahrradverkehr - Radverkehr unterstützen

Die Gemeinde Brüggen unterstützt diese Leitlinie. Es wird angeregt, die Leitlinie um die Aussage zu ergänzen, dass neben dem Ausbau des überörtlichen Radwegesetzes auch die Erhaltung und Ertüchtigung bestehender Radwegeverbindungen

entlang der überörtlichen Verkehrswege (Bundes- und Landstraßen) anzustreben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a long, sweeping horizontal line that tapers off to the right.

Dresen